



28. 06. 85

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

181

1985

Berlin, den 21. Juni 1985

Teil I Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
18. 4. 85	Verordnung über die Leitung, Planung und ökonomische Stimulierung der Projektierung — Projektierungsverordnung — .....	181
31. 5. 85	Zweite Verordnung über die Baubilanzierung und Bauprojektierungsbilanzierung .....	185
31. 5. 85	Anordnung über die Wahrnehmung der General- und Hauptauftragnehmerschaft Bauvorhaben in Berlin, Hauptstadt der DDR .....	185
22. 5. 85	Anordnung über die Planung und Nutzung der Erholungseinrichtungen von Genossenschaften im Bereich der sozialistischen Landwirtschaft .....	186
23. 5. 85	Anordnung Nr. Pr. 12/10 über die Preisformen bei Industriepreisen .....	188
4. 6. 85	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes .....	188

### Verordnung über die Leitung, Planung und ökonomische Stimulierung der Projektierung — Projektierungsverordnung — vom 18. April 1985

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes verordnet:

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Leitung, Planung und ökonomische Stimulierung der Projektierung.
- (2) Diese Verordnung gilt für staatliche Organe, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe und Betriebe. Betriebe im Sinne dieser Verordnung sind:
  - Kombinatbetriebe,
  - andere volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe,
  - staatliche Einrichtungen und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft,
  - gesellschaftliche Organisationen und deren Einrichtungen.
- (3) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die Projektierung der Investitionen der Landesverteidigung und die Projektierung der Investitionen des Versorgungsbereiches „Verschiedene Verbraucher II“ sowie der diesem Versorgungsbereich gleichgestellten Investitionen, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für die Projektierung geologischer Untersuchungsarbeiten.
- (5) Für Genossenschaften, private Handwerksbetriebe sowie private Ingenieure und Architekten, die Projektierungsleistungen durchführen, gelten die dafür erlassenen speziellen Rechtsvorschriften.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Projektierungsleistungen sind:
  - Projektierungsleistungen im Prozeß der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen,
  - Projektierungsleistungen für den Export von Ausrüstungen, technologischen Linien, Anlagen einschließlich Zulieferungen, Bauleistungen und immateriellen Leistungen sowie für die Ausarbeitung von Angeboten und Anlagenexportvorhaben,
  - Projektierungsleistungen für Generalreparaturen, Baureparaturen und für die laufende Instandhaltung der vorhandenen Grundmittel.
- (2) Weitere Leistungen der Projektierungseinrichtungen sind insbesondere:
  - Ausarbeitung von kompletten zentral zu bestätigenden standortlosen Angebotsprojekten als verbindlich anzuwendende Bestlösungen für die Modernisierung vorhandener Anlagen und Gebäude mit einem hohen Grad der Wiederholbarkeit,
  - Erarbeitung von Standards, Normativen und Kennzahlen, Katalogisierung der wissenschaftlich-technischen Arbeitsergebnisse für die Projektierung sowie Bau- und Montage-durchführung,
  - Ausarbeitung wiederverwendungsfähiger Projektlösungen durch Erarbeitung kombinationsfähiger und variabel nutzbarer Teilprojekte, Projektteile, Konstruktions- und sonstiger Teillösungen auf der Grundlage staatlich festgelegter Bausysteme und Normative,
  - Durchführung von Aufgaben zur Rationalisierung der Projektierung, insbesondere die Ausarbeitung von Projektierungstechnologien und EDV-Programmen,
  - Durchführung von weiteren Aufgaben der Pläne Wissenschaft und Technik,
  - Anfertigen von Studien, Gutachten, Analysen und Bestandsunterlagen sowie Baugrunduntersuchungen und Vermessungsarbeiten,